

Konstituierende Nationalversammlung. — 7. Sitzung am 2. April 1919.

38/A

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten Dr. Sepp Straßner und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Finanzen und an den Herrn Staatssekretär für Industrie, Gewerbe, Handel und öffentliche Bauten, betreffend die gewerbliche Kriegskredithilfe.

Am 2. Februar fand die Konstituierung der Landeskommision für gewerbliche Kriegskredithilfe statt, deren Aufgabe in der Gewährung von Hilfskrediten an kriegsbetroffene Gewerbetreibende besteht. Die Auszahlung der von der genannten Kommission zugedachten Kredite soll durch die Tiroler Gewerbe- kreditkasse erfolgen, die sich das erforderliche Kapital auf Grund von Haftungserklärungen des Staates, des Landes und der Handels- und Gewerbekammern beschafft. Höhe und Voraussetzung der genannten Haftungserklärung, beziehungsweise deren Verteilung auf die erwähnten Faktoren ist in langwierigen Verhandlungen festgelegt worden; gegenwärtig handelt es sich um die Ausfertigung der grundlegenden staatlichen Haftungserklärung, welche trotz wiederholter, auf mehrfache Anfragen erfolgter Zusagen bis heute der Tiroler Gewerbe- kreditkasse nicht übermittelt wurde.

Ohne die staatliche Haftungserklärung kann jedoch die Auszahlung der Kredite nicht erfolgen. Da schon zahlreiche Kreditgesuche eingelaufen sind, die Landeskommision in Bälde Gelegenheit haben wird, über die angesprochenen Kredite zu entscheiden, wäre es dringend notwendig, wenn der Staat endlich einmal die Haftungserklärung ausfertigen und der Tiroler Gewerbe- kreditkasse übermitteln würde, damit nach dem Muster der staatlichen Haftungserklärung auch Land- und Handelskammern ihre Haftungserklärungen ausstellen könnten und die finanzielle Grundlage der Kreditaktion

Hinsichtlich der staatlichen Haftungserklärung wäre noch zu bemerken, daß dieselbe — wie dies

auch bei der Tiroler Hotellkreditaktion der Fall war —, um Weitwendigkeiten und Blackereien der Darlehensnehmer zu vermeiden, den Garantiefall bereits bei erfolgter Mahnung und nicht erst bei fruchtloser Einklagung und Exekutionsführung als gegeben annehmen sollte.

Überdies ist noch im Staatsamt für öffentliche Arbeiten die Genehmigung einer kleinen Änderung der Satzungen der Landeskommision für gewerbliche Kriegskredithilfe anhängig.

Diesbezüglich sei folgendes erwähnt:

Die Regierung hat vorgesehen, daß die Verwaltungskosten der Kriegskreditaktion in Form von Buschlägen zu den Darlehenszinsen von den Darlehensnehmern zu entrichten seien. Die Tiroler Gewerbe- kreditkasse hat, da der Umfang der Kreditinanspruchnahme sich im vorhinein nicht abgrenzen läßt und die Prüfung und Entscheidung der Kreditgesuche sowie die mit der Auszahlung, Sicherstellung und Einbringung der kreditierten Beträge zusammenhängenden Agenden einen beträchtlichen Arbeits- und Kostenaufwand auch bei sparsamster Gebarung erfordern, dem Deutschösterreichischen Staatsamt für öffentliche Arbeiten mitgeteilt, auf der Einhebung eines 2prozentigen Verwaltungskostenzuschlages bestehen zu müssen.

Das genannte Staatsamt hat nun erklärt, daß unter Verwaltungskosten bloß die aus der administrativen Behandlung der Kreditgesuche sich ergebenden Kosten, hingegen nicht jene Kosten der Geldstelle zu verstehen seien, welche mit der Auszahlung, Sicherstellung und Einbringung der kredi-

Konstituierende Nationalversammlung. — 7. Sitzung am 2. April 1919.

tierten Beträge zusammenhängen. Unter dieser Annahme könnte mit einem einprozentigen Verwaltungskostenzuschlag, wie ihn das Deutschösterreichische Staatsamt für öffentliche Arbeiten zu bewilligen gedenkt, das Auslangen gefunden werden.

Dementsprechend müßte aber auch § 9, beziehungsweise § 13 der Satzungen eine Änderung erfahren, und zwar in folgender Weise:

§ 9 b.

„Zur Deckung des Aufwandes, der sich aus der Differenz zwischen dem Darlehenszinsfuß einerseits und dem Anleihezinsfuß andererseits, sowie aus den Kosten der mit der Auszahlung, Sicherstellung und Einbringung der kreditierten Beträge betrauten Geldstelle ergibt, werden Zinsenzuschüsse geleistet, in welche sich Staat und Land im Verhältnis von 3 : 1 teilen.“

§ 9 c.

„Von den durch Zinsenzuschüsse nicht gedeckten Zinsenverlusten und Verwaltungskosten übernehmen das Land 48 Prozent, die Gemeinden 32 Prozent, die Handels- und Gewerbeämtern Innsbruck und Bozen je 20 Prozent.“

§ 13, Absatz 2.

„Überdies kann zur Deckung der erwähnenden Verwaltungsauslagen mit Genehmigung der Landeskommision für gewerbliche Kriegskredithilfe ein Zuschlag von höchstens 2 Prozent zu den Darlehenszinsen eingehoben werden.“

Die Nordtiroler Handels- und Gewerbeämter hat in Vertretung der Tiroler Gewerbegefördertkasse diese Satzungsänderungen dem Deutschösterreichischen Staatsamt für öffentliche Arbeiten bereits vor geraumer Zeit vorgelegt, ohne daß bisher eine Erledigung erfolgt wäre.

Im Interesse der schleunigen Durchführung der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe, welche eine dringende Notwendigkeit darstellt, wird daher an den Herrn Staatssekretär für Finanzen und an den Herrn Staatssekretär für Industrie und Gewerbe, Handel und öffentliche Bauten die Anfrage gestellt:

1. Was ist die Ursache, daß die erwähnten Eingaben noch keine Erledigung gefunden haben?

2. Sind die Herren Staatssekretäre für Finanzen und für Industrie und Gewerbe, Handel und öffentliche Bauten bereit, die raschste Erledigung dieser Angelegenheit zu veranlassen?“

Dr. Wutte.
Dr. Schürff.
Rittlinger.
Dr. Schönauer.
Größbauer.
v. Clessin.
Dr. Urfin.

Dr. Straffner.
Waber.
Wedra.
Bernh. Egger.
Leopold Stocker.
J. Mayer.
M. Pauli.